

Wie wir sehen, ist dieser Notar als Texthersteller kaum faßbar. Er dürfte nur mit alltäglichen Kanzleiarbeiten wie den vielen Bestätigungen und Schutzurkunden beauftragt worden sein und die üblichen Schreibarbeiten verrichtet haben. Wenn er in den zwanziger Jahren des 13. Jhs. nach dem Notar Johannes de Lauro die Schreibkraft mit den meisten Schriftstücken war, zu den erstrangigen Stilisten der Reichskanzlei kann Jacobus de Catania sicher nicht gerechnet werden.

Fälschungen für Kloster Cava (BF 1285, 1865)

Nicht von der Hand des Kanzleinotars Jacobus de Catania geschrieben sind mit Sicherheit BF 1285 und 1865 für das süditalienische Kloster ss, Trinità di Cava, obwohl in ihren Bekräftigungsformeln sein Name als Schreiber geschrieben steht. Die beiden Pergamene stimmen nicht einmal in der Schrift unter sich überein und geben sich allein durch diese Tatsache eindeutig als Fälschungen zu erkennen. An dieser Feststellung ist nicht zu zweifeln, unterscheiden sich doch beide Texte an wichtigen Stellen ganz erheblich von den gleichzeitigen und kanzleimäßigen Kaiserurkunden. Auch in stilistischer Hinsicht können die beiden Texte nicht als Produkte des Jacobus de Catania bezeichnet werden, denn außer der Namensnennung in den Korroborationen spricht keine einzige Wendung für den Notar als Texthersteller.

Die beiden angeblichen Diplome sind bisher von der Urkundenkritik keineswegs einheitlich beurteilt und schon gar nicht als Fälschungen gesehen worden. J. Ficker nahm in den *Reg. imp.* beide Schriftstücke für echt und fand für die Widersprüche in BF 1865 eine sehr verwickelte Erklärung. Nach seinem Dafürhalten stellt BF 1865 eine im Mai 1231 in Foggia entstandene „Neuausfertigung einer 1221 wahrscheinlich gleichzeitig mit BF 1285 ausgestellten Urkunde“ dar. Er bemerkte im Regest nachdrücklich, daß das Pergament von BF 1865 „unverdächtig“ sei. Ihm widersprach sehr entschieden H. M. Schaller¹³⁴, der Fickers Annahme als unhaltbar zurückwies. Unbeachtet blieb das Urteil Philippis¹³⁵. Er hatte erstmals beide angeblichen Originalurkunden einsehen und vergleichen können und die Schriftverschiedenheit der beiden Pergamente bemerkt. Philippi erklärte die jüngere Ausfertigung als Fälschung, da sie sich in der Schrift eindeutig von BF 1285 unterscheide. Er hätte sicherlich auch die-

¹³⁴) Siehe Anm. 123.

¹³⁵) Philippi, Reichskanzlei S. 83.